

## **Vorlage**

**an den Haushalts- und Finanzausschuß**



**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften**

Drucksachen 12/402 und 12/690

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des  
**Ausschusses für Kommunalpolitik**

## Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 12/402 und 12/690 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

### Artikel I wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

"Belastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, werden berücksichtigt. Die den Gemeinden aufgrund steigender Soziallasten entstehenden Mehrbelastungen und Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen sind bei der Ermittlung des normierten Bedarfs zur Festlegung der Aufgabenbelastung angemessen zu berücksichtigen."

2. In § 6 werden

der Betrag "10 729 600 000 DM" durch den Betrag "10 772 600 000 DM" und der Betrag "8 195 100 000 DM" durch den Betrag "8 238 100 000 DM" ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 werden die Worte "und dem Arbeitslosenansatz" durch die Worte "dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz" ersetzt.

4. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von Juni 1995 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	fünffach
12 Monate bis unter 24 Monate	sechsfach
24 Monate und länger	siebenfach"

5. Hinter § 8 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

"Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 0,15 vom Hundert der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Stand vom 31. Dezember 1994 hinzugerechnet."

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

6. In § 9 Abs. 2 Ziff. 1 wird die Zahl "350" durch die Zahl "360" ersetzt.

7. § 9 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

"bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 für die Grundsteuer A mit 175 vom Hundert

für die Grundsteuer B in Gemeinden bis 150.000 Einwohner mit 310 vom Hundert

mit mehr als 150.000 Einwohnern mit 330 vom Hundert"

8. In § 20 wird die Zahl "250 000 000" durch die Zahl "207 000 000" ersetzt.

9. § 20 wird um folgende Absätze 2 und 3 ergänzt:

"(2) Soweit sich bei Beibehaltung der 1995 geltenden Berechnungsstrukturen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem für einzelne Gemeinden entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften" - Landtagsdrucksache 12/402 - höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird die Differenz mit den Mitteln nach Absatz 1 in voller Höhe ausgeglichen. Die den einzelnen Gemeinden zu zahlende Anpassungshilfe wird vom Innenministerium und vom Finanzministerium festgesetzt.

(3) Die Zahlungen nach Absatz 2 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 34 bis 36 zugrundezulegen."

10. In § 34 Absatz 1 und in § 35 Absatz 1 werden nach den Worten "Abrechnungsbeträge nach § 44" jeweils die Worte ", der Zahlungen nach § 20" eingefügt.

11. In § 39 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 aufgenommen:

"Bleibt die sich aufgrund der Festsetzung nach Absatz 2 Satz 2 ergebende Personenzahl hinter dem Stand vom 31.12.1991 zurück und hatte dieser Personenkreis einen Anteil von mindestens zwei v.H. an der sonstigen Einwohnerzahl, wird die Hälfte der Differenz nach Absatz 1 zur Einwohnerzahl hinzugerechnet."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

12. Anlage 1 zu § 8 Absatz 3 GFG 1996 erhält folgende Fassung:

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v.H.
25.000	100,0
40.000	103,0
58.000	105,9
80.000	108,9
106.500	112,0
135.000	114,9
168.500	118,0
205.000	121,0
244.500	124,0
288.000	127,0
335.000	130,0
385.500	133,0
439.500	136,0
497.000	139,0
558.000	142,0
623.000	145,0
679.500	147,5

Für Gemeinden mit mehr als 679.500 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,1 vom Hundert.

**Artikel II wird wie folgt geändert:**

In § 2 Satz 2 werden nach den Worten "§ 4 SBG 1996" die Worte "die Zahlungen nach § 20 GFG 1996" eingefügt.

**Artikel III wird wie folgt geändert:**

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

"Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV.NW. S. 1199), wird wie folgt geändert:"

2. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

"In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter 'Tag der Geburt' durch das Wort 'Geburtsdatum' ersetzt."

3. Ziffer 2 b) bb) erhält folgende Fassung:

"Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4."

4. Es wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

"3. In § 41 Abs. 1 Satz 2 wird folgender neuer Buchstabe g eingefügt:

'g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,'

Die bisherigen Buchstaben 'g' bis 'r' werden Buchstaben 'h' bis 's'."

5. Die bisherigen Ziffern 3 bis 7 werden Ziffern 4 bis 8.

6. Es wird folgende neue Ziffer 9 eingefügt:

"9. § 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Der Rat beschließt über die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie sie mit Einschränkung aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.'

7. Die bisherige Ziffer 8 wird Ziffer 10.

8. Die bisherige Ziffer 9 wird gestrichen.

9. Es wird folgende neue Ziffer 11 eingefügt:

"11. In § 113 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort 'Angestellter' die Wörter 'der Gemeinde' eingefügt."

10. Die bisherigen Ziffern 10 und 11 werden Ziffern 12 und 13.

#### **Artikel IV wird wie folgt geändert:**

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

"Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV.NW. S. 1199), wird wie folgt geändert:"

2. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

"In § 22 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter 'Tag der Geburt' durch das Wort 'Geburtsdatum' ersetzt."

3. Ziffer 2 b erhält folgende Fassung:

"Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4."

4. Ziffer "3 b) aa)" wird gestrichen.  
Ziffer "3 b) bb)" wird Ziffer "3 b) aa)".  
Ziffer "3 b) cc)" wird Ziffer "3 b) bb)".

5. Es wird folgende neue Ziffer 7 eingefügt:

"7. a) § 51 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.  
b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4."

6. Die bisherigen Ziffern 7 und 8 werden Ziffern 8 und 9.

## **Bericht**

### **A Allgemeines**

#### **I. Verfahren**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften - Drucksache 12/402 - wurde in der Plenarsitzung am 29. November 1995 durch den Innenminister eingebracht und am 6. Dezember 1995 nach der 1. Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Am 9. Februar 1996 hat der Finanzminister Nordrhein-Westfalen eine Ergänzung zu dem o.g. Gesetzentwurf vorgelegt, die als Drucksache 12/690 - verteilt worden ist und somit in die Grundlagen der weiteren Beratungen eingeflossen ist.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat am 17. Januar 1996 eine öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Dabei kamen der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag und ein Vertreter der Landschaftsverbände zu Wort. Der Wortlaut des Hearings ergibt sich aus dem Ausschußprotokoll 12/132.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat die Beratung dieses Gesetzentwurfs am 7. Februar 1996 aufgenommen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung am 28. Februar 1996 abgeschlossen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 12/402 - wurde unter Einbeziehung der Ergänzungsvorlage - Drucksache 12/690 - in der vom Ausschuß für Kommunalpolitik geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

#### **II. Beratungsmaterialien**

Als Beratungsmaterialien standen den Ausschußmitgliedern neben dem Gesetzentwurf - Drucksache 12/402 - und der Ergänzungsvorlage der Landesregierung - Drucksache 12/690 - folgende Unterlagen zur Verfügung:

- |                |  |
|----------------|--|
| Vorlage 12/216 | vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte Übersicht über die Schlüsselzuweisungen            |
| Vorlage 12/251 | Gegenüberstellung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 und des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 |

Vorlage 12/273	vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte Übersichten über die allgemeine Investitionspauschale, die Investitionspauschale für Investitionen im Abwasserbereich, die Abrechnungsbeträge GFG 1994 bei den Schlüsselzuweisungen und der allgemeinen Investitionspauschale
Zuschrift 12/215	Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
Zuschrift 12/227	Städtetag Nordrhein-Westfalen
Zuschrift 12/231	Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Zuschrift 12/236	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
Zuschrift 12/238	Städtetag Nordrhein-Westfalen
Zuschrift 12/294	Städtetag Nordrhein-Westfalen

### III. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet neben dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 (Artikel I), den Entwurf des Solidarbeitragsgesetzes 1996 (Artikel II), den Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung (Artikel III), den Gesetzentwurf zur Änderung der Kreisordnung (Artikel IV), den Entwurf zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung (Artikel V) und den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (Artikel VI).

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 wird wieder maßgeblich durch die Wahrung der Kontinuität im kommunalen Finanzausgleich geprägt.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr betreffen

- den bei den Verbundgrundlagen zu berücksichtigenden Umsatzsteueranteil, der um 785 Mio DM gekürzt wird; dieser Betrag wird den Gemeinden als Kompensationsleistung für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gesondert aus dem Mehraufkommen bei der Umsatzsteuer gezahlt.
- den Landesbeitrag zum bundestaatlichen Finanzausgleich (2 145 000 000 DM) sowie zum Fond "Deutsche Einheit" (1 700 000 000 DM), die nicht mehr von den Verbundgrundlagen abgezogen, sondern nach Ermittlung der Verbundmasse durch Vorwegabzug netto dargestellt werden; diese systematische Änderung im Berechnungssystem ist notwendig geworden, weil die Zahllast der Gemeinden deutlich gesunken ist und zu einem großen Teil bereits über die erhöhte Gewerbesteuerumlage erbracht wird.

Die in der Ergänzungsvorlage der Landesregierung vorgesehenen Änderungen des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 resultieren aus der Erhöhung der Landesleistungen zum Länderfinanzausgleich, die sich zwangsläufig auf die Finanzbeziehungen des Landes mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden auswirken.

Artikel II des Gesetzentwurfs beinhaltet den Entwurf des Solidarbeitragsgesetzes 1996, das den interkommunalen Ausgleich den finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 regeln soll.

Die in Artikel III bis VI vorgesehenen Gesetzesänderungen sind redaktioneller Art und dienen lediglich der Klarstellung.

## **B Ergebnis der Beratungen**

### **I. Öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen**

Einig waren sich die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände in der Feststellung, daß eine Anhebung der Schlüsselzuweisungen um lediglich 3 % in Verbindung mit der neuen Befrachtung des kommunalen Finanzausgleichs mit Krankenhaus- und Volkshochschulkosten unsolidarisch sei.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen lehnte den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes in der Hoffnung ab, daß der Landtag sich diesem Votum anschließen werde. Der Städtetag forderte, die vorgesehenen Befrachtungen im Steuerverbund des GFG 1996 zu revidieren und die damit frei werdenden kommunalen Steuerverbundmittel den disponiblen Zuweisungen des GFG 1996 zuzuführen. Die Schlüsselmassen im GFG 1996 müssen nach Auffassung des Städtetages korrespondierend zu der Entwicklung des Steuerverbundes anwachsen. Eine Umschichtung von Steuerverbundmitteln zu Zweckzuweisungen ginge an den realen Finanzproblemen und Konsolidierungserfordernissen der Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen vorbei. Außerdem plädierte der Städtetag dafür, daß die Reform des Schlüsselzuweisungssystems auf der Basis des ifo-Gutachtens sofort und vollständig im Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 umgesetzt werden sollte.

Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund wies darauf hin, daß die Zahl der Haushaltssicherungskonzepte erschreckend zugenommen habe. 1996 seien 82 Kommunen zu dieser Maßnahme gezwungen. Weitere 65 Gemeinden könnten ihren Haushalt nur dadurch ausgleichen, daß sie Rücklagen auflösten und Vermögen veräußerten. Unter Berücksichtigung der Befrachtung, der 94er Abrechnung und der Systemänderung gebe es 1996 nur ein Mehr von rund 138 Millionen Mark für die Kommunen. Die Schlüsselmasse steige nur um 1 %, deutlich weniger als der Landeshaushalt.

Hinsichtlich des ifo-Gutachtens verwies der Städte- und Gemeindebund auf die gemeinsame Stellungnahme mit dem Landkreistag. In dieser Stellungnahme wird die Auffassung vertreten, daß sich das Gutachten nicht mit echtem Finanzausgleich sondern mit Änderungen zugunsten der kreisfreien Städte befasse. Die Umsetzung des Gutachtens würde den Ruin der Mittelstädte bedeuten. Auf Bundesebene müsse durch eine Grundgesetzänderung die Aufgaben- und Finanzverteilung neu geregelt werden. Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs müsse das frühere Ausgabenverhalten außer Betracht bleiben, damit es nicht zu Lasten der Allgemeinheit belohnt werde. Der Arbeitslosenansatz müsse durch einen umfassenden Sozialhilfeansatz ersetzt werden und der Beschäftigungsansatz sei ungeeignet, die zentralörtlichen Funktionen gerecht zu bewerten.

Der Vertreter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen erinnerte in seiner Stellungnahme an den Verfassungsauftrag des Landes zum Finanzausgleich, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht in Einklang zu bringen sei. Die Kommunen hätten grundsätzlich andere Aufgaben als das Land jedoch keinen Einfluß auf eigene Haushaltsmittel. Die Kreise würden besonders benachteiligt. Bei angenommenen gleichen Steueraufkommen wie 1995 hätten sie ein Minus von 8,3 % oder gut 100 Millionen Mark zu erwarten. Die

Schlüsselzuweisungen müßten deshalb wesentlich stärker angehoben werden. Das ifo-Gutachten dürfe nicht übereilt umgesetzt werden. Änderungsvorschläge sollten erst im Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 wirksam werden.

Der Vertreter beider Landschaftsverbände machte keinen Hehl aus seiner Angst vor einer erneuten Benachteiligung der Landschaftsverbände. Der einmalige Rückgang der Umlagen 1995 setzte sich 1996 fort. Die Schlüsselzuweisungen seien zwar um 3 % gestiegen, aber die Steuerkraft ginge zurück und es gäbe Abzüge aus 1994. Ein noch nicht quantifizierbares Risiko würden die Kosten aus der Pflegeversicherung darstellen. Alle Auswirkungen aus der Umsetzung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung müßten zum 1. Juli 1996 eintreten. Ansonsten wäre ein Scheitern aller Haushaltskonsolidierungskonzepte unausweichlich.

## II. Einzelberatungen

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 28. Februar 1996 wurden die diesem Bericht als Anlagen 1 und 2 beigefügten Änderungsanträge vorgelegt und von den Fraktionsprechern erläutert.

Zuvor hatte der Ausschußvorsitzende auf eine Mitteilung des Innenministers hingewiesen, wonach in die Präambeln zu Artikel III und IV des Gesetzentwurfs folgende redaktionelle Ergänzungen aufzunehmen sind, da zwischenzeitlich mit Gesetz vom 12. Dezember 1995 die Gemeindeordnung bzw. die Kreisordnung durch die Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger geändert wurde:

"Zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV.NW. S. 1199),"

Da seitens der Ausschußmitglieder kein Widerspruch zu diesen redaktionellen Ergänzungen erfolgt ist, wurden sie vom Ausschußvorsitzenden als Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik zu Protokoll gegeben.

Vor der Abstimmung über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs und die dazu gestellten Änderungsanträge hatten die Fraktionen Gelegenheit, ihre Änderungsanträge zu erläutern.

Die Sprecher der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten die Änderungsvorschläge, auf die sie sich teilweise erst am Vortag geeinigt hatten, gemeinsam vor und kündigten einen ergänzenden Entschließungsantrag im Plenum an. Dabei wurde betont, daß die vorgeschlagenen Änderungen zum Ziel hätten, die Empfehlungen des ifo-Gutachtens in einem ersten Schritt schon im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 umzusetzen.

Als gravierende Änderungen wurden hervorgehoben:

Einheitliche Festsetzung der fiktiven Hebesätze (Anrechnung der normierten Steuerkraft) für die Grundsteuer A auf 175 Prozent, für die Grundsteuer B gestaffelt von 310 bis 330 Prozent, für die Gewerbesteuer zwischen 360 und 380 Prozent. Der Ausgleichssatz soll unverändert bei 95 Prozent bleiben und ab 1997 auf 90 Prozent abgesenkt werden. Ab 1998 soll es einheitliche fiktive Hebesätze geben und zwar 175, 330 und 380 Prozent für die genannten Steuern.

Bei der Bedarfsermittlung für die Schlüsselzuweisungen soll es anstelle des Arbeitslosenansatzes einen Soziallastenansatz geben, sobald eine neue gesicherte Datenbasis vorliegt. Die Landesregierung soll für den Zentralitätsnebenansatz einen anderen Indikator anstelle der vom ifo-Institut empfohlenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ermitteln, der die Zentralitätsbelastung ausdrückt. 1996 werden gemäß der "Kniola-Garantie" systembedingte Verluste voll ausgeglichen, 1997 noch zu zwei Dritteln und 1998 noch zu einem Drittel. Für besondere Bedarfslagen einzelner Kommunen soll ein Strukturfond eingerichtet werden, der 1997 mit 50 000 000 DM und 1998 sowie 1999 mit je 100 000 000 DM ausgestattet wird.

Von den Koalitionsfraktionen wurde insbesondere noch darauf hingewiesen, daß die Schlüsselmasse um 43 000 000 DM erhöht werden soll.

Anschließend erläuterte die CDU-Fraktion die gravierenden Unterschiede, die sich aus ihrem Änderungsantrag ergeben. Bei der jetzigen Systematik würden die Koalitionsfraktionen rückwärts rechnen. Das wäre eindeutig der falsche Weg. Die neuen Befrachtungen seien ein Griff in die kommunalen Kassen und gehörten nicht in das Gemeindefinanzierungsgesetz. Ein stimmiges Modell ergäbe sich nur, wenn die ifo-Empfehlungen in einem Schritt vollständig umgesetzt würden. Deshalb sähe die CDU-Fraktion davon ab, schon in 1996 mit der Umsetzung des ifo-Gutachtens zu beginnen. Die CDU-Fraktion schlägt vor, Zuweisungen und Anpassungshilfen in Höhe von 340 000 000 DM zu kürzen und die Schlüsselmasse um diesen Betrag zu erhöhen. Als Entfrachtungen wolle die CDU-Fraktion die Zuweisungen für Stadterneuerung kürzen und die Ansätze für Brachflächen und Krankenhausinvestitionen ersatzlos streichen, dafür die allgemeine Investitionspauschale und Abwasserpauschale erhöhen. 66,5 Millionen DM für Abwassersysteme an Emscher und Seseke sollten ersatzlos gestrichen werden. Die Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser und für Flächennutzbarmachung sollten in den Ressorthaushalten veranschlagt werden. Im Einzelplan 15 soll ein neuer Titel "Maßnahmen der Stadterneuerung" geschaffen und mit 88,4 Millionen DM ausgestattet werden. Die pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen soll um 316,5 Millionen DM auf 1 170 000 000 DM erhöht werden.

Vor der Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen hat ein Vertreter des Innenministeriums wegen einer mißverständlichen Formulierung im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes auf Nachfrage der CDU-Fraktion erklärt, daß die Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs bereits im Haushaltsjahr 1996 gezahlt würden.

#### **Abstimmungsergebnisse zu Artikel I des Gesetzentwurfs:**

Die Änderungsanträge der CDU-Fraktion zu Artikel I des Gesetzentwurfs (Anlage 2) wurden mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu Artikel I des Gesetzentwurfs (Anlage 1) wurden mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Anschließend wurde Artikel I des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

**Abstimmungsergebnisse zu Artikel II des Gesetzentwurfs:**

Die CDU-Fraktion hat keine Änderungsanträge zu diesem Artikel des Gesetzentwurfs vorgelegt.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu Artikel II des Gesetzentwurfs (Anlage 1) wurden mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Anschließend wurde Artikel II des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion angenommen.

**Abstimmungsergebnisse zu Artikel III des Gesetzentwurfs:**

Die Änderungsanträge der CDU-Fraktion zu Artikel III des Gesetzentwurfs (Anlage 2) wurden mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu Artikel III des Gesetzentwurfs (Anlage 1) wurden einstimmig angenommen.

Anschließend wurde Artikel III des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion angenommen.

**Abstimmungsergebnisse zu Artikel IV des Gesetzentwurfs:**

Die Änderungsanträge der CDU-Fraktion zu Artikel IV des Gesetzentwurfs (Anlage 2) wurden mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu Artikel IV des Gesetzentwurfs (Anlage 1) wurden einstimmig angenommen.

Anschließend wurde Artikel IV des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion angenommen.

### **III. Gesamtabstimmung**

Nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 12/402 und 12/690 - unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Friedrich Hofmann  
Vorsitzender



## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD  
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften - Drs. 12/402 - in Verbindung mit der Ergänzungsvorlage -Drs. 12/690**

I.

Artikel I wird wie folgt geändert:

1. a)  
§ 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
"Belastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, werden berücksichtigt".
- b)  
§ 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:  
"Die den Gemeinden aufgrund steigender Soziallasten entstehenden Mehrbelastungen und Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen sind bei der Ermittlung des normierten Bedarfs zur Festlegung der Aufgabenbelastung angemessen zu berücksichtigen."
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a)  
Die Zahl "10.729.600.000" wird ersetzt durch die Zahl "10.772.600.000".
  - b)  
Die Zahl unter Ziffer 1 wird ersetzt durch die Zahl "8.238.100.000".

Begründung:

Nach bisherigen Berechnungen ist im Rahmen des ersten Umsetzungsschrittes der Reform des kommunalen Finanzausgleichs mit einem Gesamtverlust aller Städte und Gemeinden von etwa 207.000.000 DM für das Jahr 1996 zu rechnen. Die in den Entwurf eingestellte Anpassungshilfe im Zusammenhang mit möglichen Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem (§ 20) von 250.000.000 DM wird daher voraussichtlich in Höhe eines Betrages von 43.000.000 DM nicht in Anspruch genommen werden müssen. Dieser Betrag soll auf die Schlüsselzuweisungen geschlagen werden. Die Änderungsanträge passen den Entwurfstext insoweit an.

3. a) In § 8 Abs. 2 werden die Worte "und dem Arbeitslosenansatz" ersetzt durch die Worte "dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz".

b)

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von Juni 1995 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	fünffach,
12 Monate bis unter 24 Monate	sechsfach,
24 Monate und länger	siebenfach

c)

§ 8 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 0,15 vom Hundert der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Stand vom 31. Dezember 1994 hinzugerechnet.

d)

Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

4. a) In § 9 Abs. 2 Ziff. 1 wird die Zahl "350" durch die Zahl "360" ersetzt.

b)

§ 9 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

"bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1995 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 für die Grundsteuer A

mit 175 vom Hundert

für die Grundsteuer B in Gemeinden

bis 150.000 Einwohner

mit 310 vom Hundert

mit mehr als  
150.000 Einwohnern

mit 330 vom Hundert"

5. a) In § 20 wird die Zahl "250.000.000" ersetzt durch die Zahl "207.000.000".

Begründung:

Nach bisherigen Berechnungen ist im Rahmen des ersten Umsetzungsschrittes der Reform des kommunalen Finanzausgleichs mit einem Gesamtverlust aller Städte und Gemeinden von etwa 207.000.000 DM für das Jahr 1996 zu rechnen. Die in den Entwurf eingestellte Anpassungshilfe im Zusammenhang mit möglichen Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem (§ 20) von 250.000.000 DM wird daher voraussichtlich in Höhe eines Betrages

von 43.000.000 DM nicht in Anspruch genommen werden müssen. Dieser Betrag soll auf die Schlüsselzuweisungen geschlagen werden. Die Änderungsanträge passen den Entwurfstext insoweit an.

b)

§ 20 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

"(2) Soweit sich bei Beibehaltung der 1995 geltenden Berechnungsstrukturen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem für einzelne Gemeinden entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften" - Landtagsdrucksache 12/402 - höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird die Differenz mit den Mitteln nach Absatz 1 in voller Höhe ausgeglichen. Die den einzelnen Gemeinden zu zahlende Anpassungshilfe wird vom Innenministerium und vom Finanzministerium festgesetzt.

c)

§ 20 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

"(3) Die Zahlungen nach Absatz 1 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 34 bis 36 zugrunde zu legen."

6. In § 34 Absatz 1 werden nach den Worten "Abrechnungsbeträge nach § 44," die Worte "der Zahlungen nach § 20" eingefügt.
7. In § 35 Absatz 1 werden nach den Worten "Abrechnungsbeträge nach § 44," die Worte "die Zahlungen nach § 20" eingefügt.
8. a) In § 39 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 aufgenommen:  
Bleibt die sich aufgrund der Festsetzung nach Absatz 2 Satz 2 ergebende Personenzahl hinter dem Stand vom 31.12.1991 zurück und hatte dieser Personenkreis einen Anteil von mindestens 2 v.H. an der sonstigen Einwohnerzahl, wird die Hälfte der Differenz nach Abs. 1 zur Einwohnerzahl hinzugerechnet.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Begründung:

In einigen wenigen Kommunen des Landes bestehen nach wie vor Engpässe dadurch, daß die von früheren nicht kasernierten Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige genutzten Wohnungen nach deren Auszug noch nicht neu vermietet werden konnten. Bei der Bedarfsermittlung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs kann daher im Rahmen des Hauptansatzes dem eingetretenen Wegzug kein Zuzug sonstiger Einwohner gegenübergestellt werden, so daß sich die Schlüsselzuweisungen verringern, ohne daß die betroffenen Kommunen dem entgegensteuern können. Sie sollen daher letztlich eine Unterstützung erhalten.

9. Die Anlage 1 zu § 8 Absatz 3 GFG 1996 wird wie folgt geändert:

Staffelklasse  
(Einwohner)

25.000

Hauptansatz  
v.H.

100,0

40.000	103,0
58.000	105,9
80.000	108,9
106.500	112,0
135.000	114,9
168.500	118,0
205.000	121,0
244.500	124,0
288.000	127,0
335.000	130,0
385.500	133,0
439.500	136,0
497.000	139,0
558.000	142,0
623.000	145,0
679.500	147,5

Für Gemeinden mit mehr als 679.500 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,1 vom Hundert.

II.

Artikel II wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden nach den Worten "§ 4 SBG 1996," die Worte "die Zahlungen nach § 20 GFG 1996" eingefügt.

III.

Artikel III wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:  
In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.

Begründung:

Die Angabe des Geburtsdatums erhöht die Verständlichkeit.

2. Ziffer 2 b) bb) erhält folgenden Wortlaut:  
"Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Einfügung der Wörter "im wesentlichen" könnte zu Mißverständnissen bei der Suche nach Kompromißmöglichkeiten führen.

3. a)  
41 Abs. 1 Satz 2 wird um folgenden Text ergänzt:

"g)

Abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,"

Begründung:

Die Formulierung beseitigt Rechtsunklarheiten.

b)

Die bisherigen Buchstaben "g" bis "r" werden zu den Buchstaben "h" bis "s".

Begründung:

Die Zählfolge bedarf angesichts der Änderung unter a) einer Anpassung.

4. § 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Rat beschließt über die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie sie mit Einschränkung aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben."

Begründung:

Die Formulierung stellt klar, daß der Bürgermeister an der Beschlußfassung über die Entlastung nicht mitwirken darf.

5. a)  
Ziff. 9 wird gestrichen.

Begründung:

Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Damit bleibt ermöglicht, daß auch der Bürgermeister bei der Entsendung von Vertretern in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, mitstimmen darf.

b)  
Es wird folgende neue Ziff. 9 eingefügt:  
In § 113 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Angestellter" die Wörter "der Gemeinde" eingefügt.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag ist aus technischen Gründen in der Landtagsdrucksache 12/402 nicht ausgedruckt worden, während die Begründung in der Drucksache enthalten ist.

IV.

Artikel IV. wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:  
In § 22 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.

Begründung:

Die Angabe des Geburtsdatums erhöht die Verständlichkeit.

2. Ziffer 2 b) erhält folgenden Wortlaut:  
"Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Einfügung der Wörter "im wesentlichen" könnte zu Mißverständnissen bei der Suche nach Kompromißmöglichkeiten führen.

3. a)  
Ziff. 3 b) aa) wird gestrichen.

**Begründung:**

Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Damit bleibt ermöglicht, daß auch der Landrat bei der Entsendung von Vertretern in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, mitstimmen darf.

b)

Aus der Änderung 3. b) bb) wird Änderung 3. a) aa); aus der Änderung 3. b) cc) wird 3. b) bb).

**Begründung:**

Die Numerierung der Änderungen im Gesetzentwurf verändert sich aufgrund der vorgenommenen Streichung unter a).

4.

a)

§ 51 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

**Begründung:**

Die Streichung dient der Rechtsklarheit insofern, als der Landrat nicht Mitglied des Kreisausschusses ist.

b)

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.

**Begründung:**

Aufgrund der Streichung unter a) ergibt sich eine neue Numerierung.

## Anlage 2

### Änderungsantrag der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften**

Drs. 12/402

#### Art. I

##### 1. Umschichtungen innerhalb des GFG

- 1.1. In § 16 - Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs - wird die Zahl 120 Mio. DM durch 90 Mio. DM ersetzt. - 30 Mio. DM
- 1.2. In § 18 - Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß - wird in Abs. 1 die Zahl 64 Mio. DM durch 54 Mio. DM ersetzt. Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. - 30 Mio. DM
- 1.3. § 20 - Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem - wird ersatzlos gestrichen. - 250 Mio. DM
- 1.4. § 27 - Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum - wird ersatzlos gestrichen. - 30 Mio. DM
- 1.5. In § 6 - Aufteilung der Schlüsselmasse - wird in Ziff. 1 - Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden - die Zahl 8.195.000.000 DM durch die Zahl 8.535.100.000 DM ersetzt. + 340 Mio. DM

## 2. Entfrachtungen des GFG

- 2.1. In § 21 - Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung - wird die Zahl 330.700.000 DM durch die Zahl 242.300.000 DM ersetzt. - 88,4 Mio. DM
- 2.2. § 26 - Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen - wird ersatzlos gestrichen. - 16 Mio. DM
- 2.3. § 28 - Zuweisungen für Investitionen an kommunalen Krankenhäusern - wird ersatzlos gestrichen. - 212,1 Mio. DM
- 2.4. In § 30 Abs. 2 - Allgemeine Investitionspauschale - wird die Zahl 539.200.000 DM durch die Zahl 789.200.000 DM ersetzt. + 250 Mio. DM
- 2.5. In § 30 Abs. 4 - Investitionspauschale Abwasser - wird die Zahl 255 Mio. DM durch die Zahl 321,5 Mio. DM ersetzt. + 66,5 Mio. DM
- 2.6. Der Entfrachtung des GFG entspricht eine Befrachtung des Haushaltes, damit die vorgesehenen Ausgaben geleistet werden können:
- 2.6.1. Von den durch die Veräußerung von Landesvermögen erzielten Einnahmen werden 250 Mio. DM zur Deckung der Befrachtungen des Landeshaushaltes eingesetzt. + 250 Mio. DM
- 2.6.2. Im Einzelplan 10 050 wird der Titel 878 68 623 - Zuweisungen an Zweckverbände zur Umstellung der Abwassersysteme an Emscher und Seseke - ersatzlos gestrichen. - 66,5 Mio. DM
- 2.6.3. Im Einzelplan 07 070 - Krankenhausförderung - wird im Titel 899 60 312 - Zuweisungen für Investitionen an kommunalen Krankenhäusern - die Zahl 0 durch die Zahl 69,1 Mio. DM ersetzt. + 69,1 Mio. DM
- Im Titel 899 61 312 - Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser - wird die Zahl 0 durch die Zahl 143 Mio. DM ersetzt. + 143 Mio. DM
- 2.6.4. Im Einzelplan 15 040 - Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Freizeit - wird im Titel

821 10 871 - Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen - die Zahl 6.750.000 DM durch die Zahl 22.750.000 DM ersetzt. + 16 Mio. DM

2.6.5. Im Einzelplan 15 040 - Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Freizeit - wird ein neuer Titel "Maßnahmen der Stadterneuerung" geschaffen und mit 88,4 Mio. DM ausgestattet. + 88,4 Mio. DM

### 3. Anpassung des GFG

In Vollzug der unter 1. und 2. vorgenommenen Änderungen wird das GFG im übrigen wie folgt geändert:

3.1. In § 3 - Aufteilung des Verbundbetrages - wird in Abs. 1 Ziff. 2 die Zahl 11.331.500.000 DM durch die Zahl 11.361.500 DM ersetzt. In Ziff. 3 - Zweckgebundene Zuweisungen - wird die Zahl 1.990.400.000 DM durch die Zahl 1.960.400.000 DM ersetzt. - 30 Mio. DM

3.2. In § 6 - Aufteilung der Schlüsselmasse - wird die Zahl 10.729.600.000 DM durch die Zahl 11.069.600.000 DM ersetzt. + 340 Mio. DM

3.3. In § 30 - Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen - wird in Abs. 1 die Zahl 853.700.000 DM durch die Zahl 1.170.200.000 DM ersetzt. + 316,5 Mio. DM

### 4. Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen im Bereich Stadterneuerung werden von 340 Mio. DM um 100 Mio. DM auf 240 Mio. DM gekürzt.

### Art. III - Änderung der Gemeindeordnung

Nr. 2 b)bb), Nr. 3 und Nr. 9 werden ersatzlos gestrichen.

### Art. IV - Änderung der Kreisordnung

1. Nr. 2 b) wird ersatzlos gestrichen, 2 c) wird 2 b).

2. In Nr. 3 wird b) aa) ersatzlos gestrichen.

bb) und cc) werden zu aa) und bb).

3. Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. Neue Ziffer: § 56 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

4.1. In Absatz 4 wird als Satz 3 angefügt:

"Soweit es sich um Einrichtungen des Kreises handelt, die dem öffentlichen Personennahverkehr oder dem öffentlichen Schienenverkehr dienen, kann der Kreistag von einem Beschluß nach Satz 1 absehen; Absatz 1 bleibt unberührt."

4.2. In Absatz 6 werden nach dem Wort "Mitgliedschaft" die Wörter "in einem Zweckverband auf Grund des Regionalisierungsgesetzes NW," eingefügt.